

An die  
 Fachgruppen Personenberatung und Personenbetreuung  
 zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe im Bereich  
 Organisation von Personenbetreuung und an  
 Selbständige PersonenbetreuerInnen

Fachgruppenoboleute Personenberatung und  
 Personenbetreuung

**Fachverband Personenberatung und  
 Personenbetreuung**  
 Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269  
 E fv-pb@wko.at  
 W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
 127/Corona/20/KS

Durchwahl  
 3269

Datum  
 15.06.2020

### **Einreisebestimmungen nach Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen darüber informieren, dass mit Ablauf des heutigen Tages 1 neue Verordnungen in Kraft tritt sowie eine bestehende Verordnung verändert wird:

1. **NEU: Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Endämzung von SARS-CoV-2 (BGBl. II Nr. 263/2020)** tritt mit 16.06.2020 in Kraft und gilt vorerst bis inklusive 30.06.2020.
2. **ÄNDERUNG: Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten (BGBl. II Nr. 262/2020)**

Die wesentlichen Neuerungen durch die neue Einreise-Verordnung - BGBl. II Nr. 263/2020 sind (auszugsweise):

- 1) Bei Einreise aus dem Schengenraum sowie aus den europäischen Nicht-Schengen Staaten wie zB. Bulgarien, Kroatien, Rumänien (Anm.: dabei wird nicht auf die Staatsbürgerschaft abgestellt!) gilt grundsätzlich:
  - a. Erfordernis: ärztliches Zeugnis in DE oder EN (siehe Anlagen B und C) über den Gesundheitszustand und einen negativen COVID-PCR-Test (Zeugnis darf bei Einreise max. 4 Tage alt sein) oder 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft (Vorlagepflicht über Bestätigung deren Verfügbarkeit; kann Verfügbarkeit nicht bestätigt werden, wird Einreise untersagt) und deren Kosten selbst zu tragen sind. Es besteht Möglichkeit der Freitestung während der Quarantäne. Die Quarantäne darf für diesen Zeitraum nicht verlassen werden darf, außer die unverzügliche Ausreise aus Österreich ist sichergestellt.
- 2) **Die gesamte Regelung gilt nicht für Personen, die aus den in Anlage A aufgezählten 31 europäischen Staaten nach Österreich einreisen UND (kumulativ!) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in einem dieser Staaten haben.** Es ist zudem glaubhaft zu machen, dass man in den letzten 14 Tagen in keinem anderen Staat als Österreich oder diesen 31 Staaten aufhältig war. D.h. insbesondere keine Test- oder Quarantäneerfordernisse!
- 3) Die Gesundheitsbehörden (= Bezirksverwaltungsbehörden) sowie Sicherheitsbehörden können bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle (d.h. nicht unbedingt beim Grenzübergang, sondern auch überall am Staatsgebiet) die Einhaltung dieser Verordnung kontrollieren.
- 4) Nachstehende Drittstaatsangehörige dürfen von überall kommend einreisen (auch wenn nicht aus dem Schengenraum oder nicht aus Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Monaco, Rumänien, San Marino, Vatikan, dem Vereinigten Königreich und Zypern), sofern sie zB. der folgenden Gruppe angehören
  - a. Pflege- und Gesundheitspersonal

- sowie die unter 1) a. angeführten Voraussetzungen erfüllen.
- 5) Allen anderen Drittstaatsangehörigen ist die Einreise von außerhalb des EU- und Schengenraums untersagt.

Die bisherigen Verordnungen über die Einreise am Land- und Wasserweg (BGBl II NR. 87/2020 idgF) und Einreise am Luftweg (BGBl II NR. 105/2020 idgF) sowie die „Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten“ treten per 16.06.2020 außer Kraft.

Mit heute gilt auch die abgeänderte COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV (BGBl II Nr. 197/2020 zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 266/2020), wo wir im Kontext mit Personenbetreuung auch auf eine Bestimmung aufmerksam machen möchten, nämlich:

**§ 4 Abs 1: Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe, für Aus- und Weiterbildungsfahrten, sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten.**

Abs 2: Abweichend von Abs. 1 ist zusätzlich für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

**§ 1 Abs 3: Im Massenbeförderungsmittel ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.**

Der Fachverband ist ständig bemüht, die neuesten Informationen aus den Ministerien zu bekommen und diese weiterzugeben bzw. finden Sie unter [wko.at/corona](http://wko.at/corona) immer die aktuellen Informationen.

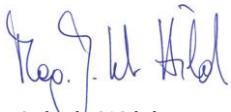
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Andreas Herz, MSc  
Fachverbandsobmann

Ihr



Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer